

Brüssel, den 17. Dezember 2024
(OR. en)

17028/24

COSCE 6
COPS 703
CFSP/PESC 1833

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16645/24

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die
Zusammenarbeit mit dem Europarat (2025-2026)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2025-2026), wie sie der Rat am 17. Dezember 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2025-2026)

1. Anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Europarats im Jahr 2024 bot sich eine wichtige Gelegenheit, für die positive Wirkung der Organisation im täglichen Leben der Menschen und für die beträchtlichen Errungenschaften des Europarats in den Bereichen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Europa über drei Viertel eines Jahrhunderts zu sensibilisieren.
2. Im Jahr 2025, in dem die EU den 25. Jahrestag der Proklamation der Charta der Grundrechte begeht und der Europarat auf das 75-jährige Bestehen der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückblickt, kommt dem Schutz und der Förderung der Grundrechte weiterhin überragende Bedeutung in unserer gemeinsamen Arbeit zu.
3. Die Europäische Union tritt nach wie vor uneingeschränkt für das wirksame Funktionieren des Systems der Verträge des Europarats und für die Umsetzung der Übereinkommen des Europarats, denen sie beigetreten ist, ein.
4. Im aktuellen Kontext des anhaltenden Drucks auf das multilaterale institutionelle System ist die EU weiterhin bestrebt, die strategische Partnerschaft mit dem Europarat auch künftig als ein zentrales Beispiel für eine wirksame multilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu positionieren und zugleich Frieden, Stabilität und Wohlstand in der Region zu fördern.
5. Die EU ist der wichtigste institutionelle Partner des Europarats in politischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht, was in der Erklärung von Reykjavik vom Mai 2023 erneut bekräftigt wurde. Die EU wird mit dem Europarat eng zusammenarbeiten, um die wirksame Umsetzung der genannten Erklärung zu gewährleisten. In Einklang mit der Erklärung von Reykjavik wird die EU den Europarat bei der Fortführung des Reformprozesses im Sinne größerer Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit unterstützen, dabei wird sie den Fokus unter anderem auf Maßnahmen richten, bei denen der Europarat sich in einer – vergleichsweise – vorteilhaften Position befindet.
6. Die EU bekräftigt erneut ihre Verpflichtung gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), einschließlich ihres Eintretens für die wirksame und zeitnahe Umsetzung der Urteile des EGMR. Sie ist nach wie vor entschlossen, der Konvention beizutreten und sieht weiteren Fortschritten hin zu diesem wichtigen Ziel, das in Artikel 6 Absatz 2 EUV verankert ist, erwartungsvoll entgegen.

7. Der aktuelle Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt eine anhaltende Herausforderung für den Frieden und die Sicherheit in Europa sowie für die demokratischen Werte und die Menschenrechte dar – also für Werte, auf die sich die Europäische Union gründet. Die EU wird weiterhin eng mit dem Europarat zusammenarbeiten, damit Russland und seine Führung für ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine und für ihre anderen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen sowie für den Schaden, den ihr Krieg verursacht, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. Beide Organisationen setzen sich weiterhin für das Recht der Opfer auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sowie für Garantien der Nichtwiederholung ein. Sie werden weiterhin gemeinsam für die Einsetzung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine arbeiten und dafür sorgen, dass die vom Internationalen Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine gesammelten Beweise beim Sondergerichtshof eingebracht und vor diesem Gericht verhandelt werden können. Die EU, die am Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression gegen die Ukraine uneingeschränkt teilnimmt, und der Europarat werden weiterhin zusammenarbeiten, um einen internationalen Entschädigungsmechanismus einzurichten.
8. Die EU wird sich weiterhin aktiv an den Tätigkeiten des Europarats zur Unterstützung der Ukraine und ihrer Bevölkerung, unter anderem an der Umsetzung des Aktionsplans des Europarats für die Ukraine: „Widerstandsfähigkeit, Erholung und Wiederaufbau“ (2023-2026) und an der Arbeit der Beratungsgruppe des Europarats für Kinder der Ukraine, beteiligen.
9. Die EU-Erweiterung ist eine strategische Investition in den Frieden, die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand auf dem gesamten Kontinent und ein machtvolles Instrument zur Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, auf die sich die EU und der Europarat gründen. Die EU wird weiterhin mit dem Europarat und seinen Experten und Beobachtungsgremien bei der Bereitstellung von Leitlinien in diesen Bereichen zusammenarbeiten. Im Wege der gemeinsamen Programme der EU und des Europarats werden die beiden Organisationen weiterhin die Reformen unterstützen, mit denen Beitrittskriterien der EU in Bezug auf die Grundwerte der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit erreicht werden sollen.
10. Die EU begrüßt die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Zivilgesellschaft und den demokratischen Kräften, den unabhängigen Medien und Journalisten und den Menschenrechtsverteidigern von Belarus, unter anderem im Rahmen der Kontaktgruppe des Europarats, sowie die Einrichtung der Informationsstelle des Europarats für die Bevölkerung von Belarus in Vilnius.

11. Ferner wird die EU gemeinsam mit dem Europarat daran arbeiten, die Zusammenarbeit mit russischen unabhängigen Akteuren der Zivilgesellschaft, unabhängigen Medien und Journalisten sowie mit Menschenrechtsverteidigern, die sowohl in Russland als auch außerhalb Russlands aktiv sind, zu verstärken.
12. Die vom Europarat verfolgte Politik der südlichen Nachbarschaft und das Europäische Zentrum für Interdependenz und Solidarität waren entscheidend für die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd, die Förderung von Solidarität und die Festigung von Stabilität sowohl in Europa als auch in den Nachbarregionen. Die EU wird die Arbeit des Nord-Süd-Zentrums des Europarats weiterhin unterstützen.
13. Heute wirkt der Europarat weit über den europäischen Kontinent hinaus, da zahlreiche seiner Übereinkommen allen Staaten der Welt zur Unterzeichnung offenstehen und viele der Mechanismen des Europarats weltweit zur Anwendung kommen. Die Europäische Union wird weiterhin den Beitritt nichteuropäischer Staaten zu den wichtigsten Übereinkommen des Europarats fördern. Ein besonderer Fokus wird auf Übereinkommen gerichtet sein, durch die die justizielle Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere organisierter Kriminalität, gestärkt werden kann.
14. Die Union wird weiterhin in Partnerschaft mit dem Europarat vorgehen, wenn sie in ihrem auswärtigen Handeln die Prioritäten der EU nach Maßgabe des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2020-2027) umsetzt.
15. Die EU ist der größte Geber bei den außerbudgetären Mitteln des Europarats. Die kumulative Gesamtmittelausstattung unserer gemeinsamen Programme ist von 95 Mio. EUR (2013) auf 245 Mio. EUR (2023) angestiegen. Für den Zeitraum 2025-2026 beabsichtigt die EU, zusätzlich zu den regionalen Fazilitäten in den Bewerberländern und den möglichen Bewerberländern sowie in der Nachbarschaft der EU, die Gestaltung, die Entwicklung und die Umsetzung wachstumsfördernder institutioneller, administrativer und struktureller Reformen in ihren Mitgliedstaaten durch das Instrument für technische Unterstützung zu unterstützen.

16. Die EU wird sich darum bemühen, die Sichtbarkeit der Ziele und Tätigkeiten des Europarats sowie der durch die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat erzielten konkreten Resultate sowie die Kommunikation darüber zu verbessern, unter anderem durch gemeinsame Erklärungen und Veranstaltungen auf hoher Ebene zu Themen von gemeinsamem Interesse. Kontinuierliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft kann auch zur Verbesserung der Sichtbarkeit beitragen.
17. In den kommenden zwei Jahren wird die vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat aufbauend auf den drei wichtigsten Säulen der strategischen Partnerschaft – politischer Dialog, rechtliche Kooperation und programmgebundene Zusammenarbeit – fortgeführt werden, mit Schwerpunkt auf den miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Prioritäten in den Bereichen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die im Folgenden dargelegt sind.

MENSCHENRECHTE

18. Die Abschaffung der Todesstrafe und die Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sind von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Menschenwürde und die Wahrung des Rechts auf Leben. Die EU wird weiterhin verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fürsprache unterstützen, um einen offenen, transparenten und demokratischen Diskurs im Sinne der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe zu fördern, unter anderem durch eine jährliche gemeinsame Erklärung der EU und des Europarats gegen die Todesstrafe. Die EU setzt sich ferner weiterhin für die Beseitigung aller Formen von Folter und Misshandlung ein, einschließlich der Förderung von Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die Opfer und der Stärkung der Einbeziehung von Überlebenden.
19. Die EU bekräftigt ihr Eintreten für die Förderung und den Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden, sowohl online als auch offline. Dazu gehört unter anderem die Unterstützung unabhängiger und pluralistischer Medien und die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verbrechen gegen Journalisten. Die EU wird die Arbeit der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten aufmerksam verfolgen, um Bedrohungen zu überwachen und den Schutz zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf jenen Journalistinnen und Journalisten liegt, die aus Konfliktgebieten berichten, Fälle von Korruption untersuchen und über Menschenrechtsverletzungen und -verstöße Bericht erstatten.

20. Die EU wird weiterhin die Arbeit von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen. Die Zusammenarbeit mit dem Europarat ist auch mit Blick auf EU-Mechanismen wie den Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern („Protect Defenders“) von Bedeutung. Die EU wird eine führende Rolle dabei einnehmen, ein sicheres und förderliches Online- und Offline-Umfeld für die Zivilgesellschaft und für Menschenrechtsverteidiger – einschließlich derjenigen, die aus dem Exil heraus tätig sind – zu fördern. Sie wird unrechtmäßiger Online-Überwachung besondere Aufmerksamkeit widmen und sich gegen rechtliche und administrative Maßnahmen aussprechen, die den zivilgesellschaftlichen Raum einschränken. Die EU wird jede Form von Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger verurteilen, die mit dem Europarat zusammenarbeiten, eine Zusammenarbeit mit ihm anstreben oder mit ihm zusammengearbeitet haben.
21. Die EU wird ihre Arbeit zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt intensivieren, unter anderem, sofern relevant, durch die Umsetzung der „Istanbul-Konvention“. Die „Istanbul-Konvention“ zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde von der EU in Bezug auf Bereiche, für die die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union sowie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, ratifiziert. Die EU wird ferner Synergien zwischen den verschiedenen politischen und rechtlichen Rahmen für die Wahrnehmung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter schaffen, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Umsetzung liegen wird.
22. Die beiden Organisationen werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes voranzutreiben, wie in den jeweiligen Strategien der EU und des Europarats dargelegt. Besondere Aufmerksamkeit wird, im Einklang mit den kürzlich aktualisierten Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten, der Beteiligung von Kindern, integrierten Kinderschutzsystemen, einer kindergerechten Justiz, der Stärkung der digitalen Kompetenz und dem digitalen Schutz, der Einbeziehung bedürftiger Kinder sowie Kindern in Konfliktgebieten gelten. Die EU und der Europarat werden ferner ihre gemeinsamen Bemühungen um das Wohlergehen und den Schutz der Kinder aus der Ukraine fortsetzen, insbesondere derjenigen, die rechtswidrig und zwangsweise nach Russland überführt und dort illegal adoptiert wurden, die sichere Rückkehr der Kinder und die Rechenschaftspflicht der Täter fordern und die Tätigkeiten der Internationalen Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder unterstützen.

23. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat verstärken, um die Umsetzung ihrer Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern voranzubringen; dabei stehen drei Aspekte im Mittelpunkt, nämlich Prävention, Unterstützung bei Ermittlungen und Opferhilfe. Sie wird das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention“) weiter fördern und ihre wirksame Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch fortsetzen.
24. Die EU wird sich ferner weiterhin an den Tätigkeiten des Europarats in Bezug auf die Menschenrechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen beteiligen, insbesondere in Bezug auf das Grundrecht auf Asyl und den Grundsatz der Nichtzurückweisung. In diesem Zusammenhang wird die EU besonderes Augenmerk auf Frauen und vulnerable Gruppen, wie unbegleitete Minderjährige, LGBTI-Personen, Menschen mit Behinderung oder Personen, die Diskriminierung oder Gewalt ausgesetzt sind, sowie auf die Instrumentalisierung von Migranten richten. Die EU ist entschlossen, die Menschenrechte und Verfahrensgarantien in Bezug auf alle Asylsuchenden, Flüchtlinge und Migranten ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus im Einklang mit unseren internationalen Verpflichtungen, dem Migrations- und Asylpaket der EU und der Richtlinie über vorübergehenden Schutz zu wahren.
25. Die EU wird die Zusammenarbeit mit dem Europarat und dessen Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) fortsetzen, im Einklang mit der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels und der überarbeiteten Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer; dadurch sollen die Prävention und die Reaktion im Bereich des Menschenhandels verstärkt, der Opferschutz verbessert, die Rückgewinnung von Eigenständigkeit der Opfer unterstützt und die regionale Zusammenarbeit bei der internationalen Dimension dieser Verbrechen verstärkt werden.

26. Die EU spricht sich zwar weiterhin dafür aus, dass der Europarat seine Maßnahmen im Bereich der Schleuserkriminalität im Einklang mit dem bestehenden Rahmen des Aktionsplans (2020) des Europarats zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und internationaler Ermittlungsstrategien weiter ausbaut, die EU ist jedoch der Ansicht, dass der Schwerpunkt auf der Überarbeitung und Überwachung bestehender Rechtsrahmen auf VN- und EU-Ebene liegen sollte – und nicht auf der Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens des Europarats in diesem Bereich.
27. Die EU wird mit dem Europarat bei der Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zusammenarbeiten, wobei Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung, unter anderem aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität zu beachten sind. Sie wird den Austausch über Strategien und Initiativen zur Bekämpfung von Rassismus, Romafeindlichkeit, Antisemitismus und Hass gegen Muslime weiterhin betreiben. Die EU wird sich ferner für die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs und den geltenden Standards einsetzen. Sie wird eng mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und allen anderen Fachgremien und Stellen zusammenarbeiten.
28. Im Einklang mit den einschlägigen Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über Nichtdiskriminierung werden die EU und der Europarat zusammenarbeiten, um die Achtung der Vielfalt zu fördern, indem sie die Menschenrechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, im Einklang mit den geltenden Normen und Standards des Europarats und den Empfehlungen der Venedig-Kommission schützen und fördern.
29. Besonderes Augenmerk wird ferner auf gemeinsamen Tätigkeiten zur Bekämpfung der Verbreitung von Hasskriminalität und Hetze (online und offline) gerichtet werden. Der Europarat ist weiterhin ein privilegierter Partner der EU im Rahmen der Hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität sowie bei der Umsetzung der relevanten Empfehlungen des Europarats.

30. Die enge Zusammenarbeit in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz wird fortgesetzt, unter anderem durch die Förderung des modernisierten Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten („Übereinkommen 108+“) und durch einen Beitrag zur Arbeit des Beratenden Ausschusses des Europarats zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (T-PD).
31. Darüber hinaus bleibt das Engagement für die Wahrung der Rechte der von Strafverfahren betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte, weiterhin bestehen. Die EU wird auch künftig die Instrumente des Europarats für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen fördern, um das gemeinsame Verständnis der in diesem Bereich geltenden internationalen Normen weiter zu verbessern. In der Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen (2022) sind Mindeststandards für die Verhängung von Untersuchungshaft, die Größe der Zellen, den Aufenthalt im Freien, Bedingungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheitsversorgung sowie Initiativen zur Wiedereingliederung und sozialen Rehabilitation festgelegt. Die EU wird in diesen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der im Rahmen des Programms „Justiz“ der Kommission für das Netz der für die Überwachung von Haftanstalten zuständigen Gremien gewährten Finanzierung weiterhin eng mit dem Europarat zusammenarbeiten.
32. Darüber hinaus wird die EU ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat weiter ausbauen, um hohe internationale Standards für die Rechte von Opfern von Straftaten zu fördern, wie in der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) hervorgehoben wird. Diese Zusammenarbeit gilt insbesondere im Lichte der Annahme der Empfehlung des Europarats zu Rechten, Dienstleistungen und Unterstützung, die Opfern von Straftaten zustehen, vom 15. März 2023 und der Annahme des Vorschlags der Kommission für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie vom 12. Juli 2023. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird dazu beitragen, den Rahmen für die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu verbessern, die auf die Opfer ausgerichtete Justiz zu stärken und damit die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

33. Im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Rechte wird die EU sich gemeinsam mit dem Europarat um die Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte im Einklang mit der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Europäischen Sozialcharta bemühen, wobei den im Rahmen der Erklärung von Vilnius eingegangenen Verpflichtungen Rechnung getragen wird. Die EU wird auch weiterhin mit dem Europarat bei der Integration der Roma und der Umsetzung der auf dem EU-Sozialgipfel von 2021 in Porto eingegangenen Verpflichtungen zusammenarbeiten.
34. Die EU verfolgt die Erarbeitung möglicher neuer Standards in Bezug auf das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Dies umfasst die Stärkung der EU-Koordinierung bei der Bekämpfung des Klimawandels und beim Aufbau von Resilienz gegenüber seinen Auswirkungen sowie Beratungen über die Notwendigkeit und die Umsetzbarkeit eines weiteren Instruments oder weiterer Instrumente in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, wobei die zunehmende diesbezügliche Rechtsprechung berücksichtigt wird. Die EU wird die Umsetzung der Annahme der Empfehlung des Ministerkomitees zu Menschenrechten und Umweltschutz sowie eine stärkere durchgängige Berücksichtigung von Umweltfragen unterstützen. Darüber hinaus erkennt die EU die entscheidende Rolle an, die Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich spielen, und sie wird deren Bemühungen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität unterstützen.
35. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist eine weitere zentrale Priorität für beide Organisationen. Experten haben sich am 7. Juni 2024 auf den Wortlaut des neuen Übereinkommens über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht geeinigt. Das Übereinkommen enthält eine umfassende und aktuelle Liste von Straftaten und Bestimmungen zu Sanktionen und Durchsetzungsmaßnahmen und hat das Potenzial, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um die Bekämpfung von Umweltkriminalität weiter zu stärken. Die EU und der Europarat werden zusammenarbeiten, um politische Unterstützung für diesen ehrgeizigen Wortlaut zu erhalten und sich für das Übereinkommen bei internationalen Partnern einzusetzen.
36. Als Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Konvention“) wird die EU weiterhin bestrebt sein, dass der Naturschutz und die Wiederherstellung der Natur in der umfassenderen Umweltagenda sowohl der EU als auch des Europarates durchgängig berücksichtigt werden, und zu den Bemühungen beitragen, die langfristige finanzielle Stabilität des Übereinkommens zu gewährleisten.

37. Im Einklang mit der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz wird die EU die Zusammenarbeit mit dem Europarat fortsetzen, um einen verantwortungsvollen, menschenrechtsorientierten und nachhaltigen Ansatz für die Entwicklung, die Konzeption und die Verwendung von künstlicher Intelligenz zu gewährleisten. Nach der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit („Vilnius-Konvention“) durch die EU wird sich die Union um eine zeitnahe Ratifizierung des Übereinkommens bemühen. In Anerkennung der Rolle des Europarats bei der Festlegung globaler Standards, wie sie durch das Rahmenübereinkommen veranschaulicht wird, wird die EU zu dessen Förderung beitragen und sich an der Ausarbeitung einer Empfehlung des Europarats zu Gleichstellung, Gleichbehandlung und künstlicher Intelligenz beteiligen, wobei sie sich um die Gewährleistung der Vereinbarkeit mit der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz und anderen Normen und Standards der EU bemühen wird. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im digitalen Kontext einsetzen.
38. Die EU wird sich auch künftig für ein globales, offenes, freies und sicheres Internet sowie den verantwortungsvollen Betrieb von Plattformen und die verantwortungsvolle Moderation von Inhalten einsetzen, wobei sie Internetabschaltungen, Online-Zensur und rechtswidrige Online-Überwachung verurteilt, Desinformation bekämpft und die Informationsintegrität und den Schutz Minderjähriger im Internet fördern wird.
39. Im Einklang mit dem verstärkten Fokus auf Fragen der Wirtschaft und der Menschenrechte auf internationaler Ebene und der kürzlich angenommenen Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit wird die EU mit dem Europarat zusammenarbeiten, um die Verantwortung von Unternehmen für die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, einschließlich ihrer Wertschöpfungsketten, auf die Menschenrechte und die Umwelt zu verstärken sowie wirksameren Zugang zur Justiz für die Opfer zu gewährleisten.
40. In der Überzeugung, dass die Arbeit des Europäischen Kommissars für Menschenrechte für die Erfüllung der Mission des Europarats von entscheidender Bedeutung ist, bietet die EU ihre Bereitschaft an, bei der Umsetzung der Prioritäten der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat enger mit dem Büro des Kommissars zu kooperieren.

DEMOKRATIE

41. Die EU wird weiterhin mit dem Europarat zusammenarbeiten, um in ganz Europa die Demokratie zu stärken. Die beiden Organisationen werden zusammenarbeiten, um Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland, einschließlich Desinformationskampagnen und Geschichtsverfälschung, entgegenzuwirken. Ferner werden sie zusammenarbeiten, um bestehende Herausforderungen und Angriffe in Bezug auf die Demokratie anzugehen, indem strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) bekämpft und freie und faire Wahlen, größere Transparenz und Inklusivität bei demokratischen Prozessen, der entsprechende demokratische Rahmen sowie eine stärkere Bürgerbeteiligung gefördert werden.
42. Die EU und der Europarat werden zusammenarbeiten, um die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit zu wahren, denn diese sind wichtig für ein förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft und die Gewährleistung demokratischer Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Die Frage einer sinnvollen Einbindung und eines substanziellen Beitrags der Zivilgesellschaft ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die EU. Der Fahrplan der Generalsekretärin für die Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft mit dem Europarat enthält eine Reihe bemerkenswerter Vorschläge, beispielsweise die Aufnahme einer zivilgesellschaftlichen Säule in den Aufgabenbereich des neuen Lenkungsausschusses für Demokratie (CDDEM). Die EU ist bereit, an der Arbeit des Lenkungsausschusses für Demokratie mitzuwirken, auch an der Operationalisierung der Demokratie-Grundsätze von Reykjavik.
43. Die EU und ihre Bewerberländer profitieren in erheblichem Maße von der Expertise der Venedig-Kommission in Bezug auf die Verbesserung verfassungsrechtlicher Normen und des Wahlrechts. Die EU wird eine weitere Vertiefung ihrer Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission bei der Förderung von Wahlreformen anstreben, einschließlich derjenigen, die sich auf die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen stützen.
44. Auf dem Gebiet der Bildung werden die EU und der Europarat sich weiterhin gemeinsam für die Entwicklung eines inklusiven, innovativen und vernetzten Europäischen Hochschulraums einsetzen, wobei sie den Fokus auf den Schutz und die Förderung akademischer Grundwerte, beispielsweise der akademischen Freiheit, richten werden. Sie werden weiterhin die Anerkennung von Qualifikationen in der gesamten europäischen Region sowie die Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung und der darin enthaltenen Grundsätze unterstützen. Zudem werden die EU und der Europarat weiterhin hochwertige politische Bildung fördern.

45. Hochentwickelte Sprachkompetenzen sind von entscheidender Bedeutung für das Lernen, die Beschäftigungsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Fremdsprachenzentrum (EFSZ) des Europarats fortführen, um Exzellenz und Innovation im Bereich des Fremdsprachenunterrichts sowie die Umsetzung wirksamer politischer Maßnahmen in diesem Bereich zu fördern. Sie zielt auch auf ein hochwertiges Bildungsangebot für Lernende mit Migrationshintergrund ab – hochentwickelte Sprachkompetenzen werden zu wichtigen Querschnittskompetenzen, die das Lernen, die Integration, die Beschäftigungsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt fördern. Mehrsprachige Bildung ist wichtig für die Förderung der Demokratie und der inklusiven Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten.
46. Die EU und der Europarat arbeiten seit langem im Rahmen der Jugendpartnerschaft wirkungsvoll im Jugendbereich zusammen, wobei Synergien und Zusammenarbeit zu Themen von gemeinsamem Interesse, von denen die Jugendarbeit, die Jugendpolitik und die Jugendforschung profitieren, gefördert werden. Im Zeitraum 2025-2026 wird die EU den Fokus auf die durchgängige Berücksichtigung der Jugend in der Politik und die Umsetzung der Europäischen Jugendarbeitsagenda richten. Zudem wird sie Forschungsprojekte zur psychischen Gesundheit und zum Wohlbefinden junger Menschen, zur Jugendbeteiligung und zu jungen Menschen in ländlichen Gebieten durchführen.
47. Die EU wird ferner ihre konstruktive Zusammenarbeit mit dem Europarat zu Themen von beiderseitigem Interesse im Bereich des Sports fortsetzen, unter anderem zur Bekämpfung von Hetze und Diskriminierung im Sport, zur Förderung eines sicheren Umfelds für den Sport und zur Förderung der Geschlechtergleichstellung. Die EU unterstützt die „*Maglinger Konvention*“ über die Manipulation von Sportwettbewerben und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Manipulation von Sportwettbewerben weiterhin zu bekämpfen.
48. Die Wahrnehmung der kulturellen Rechte ist ein Schlüsselfaktor für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Die EU wird weiterhin mit dem Europarat zusammenarbeiten, um Zugang zu kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten, künstlerische Freiheit, kulturelle Vielfalt, Kreativität und Anerkennung der Rechte von Autoren und Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden zu fördern.

49. Unsere bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kulturerbes wird im Rahmen der kommenden Europäischen Tage des Kulturerbes fortgeführt. Weitere Zusammenarbeit wird geprüft, unter anderem zu Themen wie dem Beitrag des Kulturerbes zu horizontalen gesellschaftlichen Themen – beispielsweise Generationengerechtigkeit, Zugang der Jugend zu Kultur, hochwertiges Lebensumfeld und Schutz des Kulturerbes vor Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen.
50. Die EU wird weiterhin das Potenzial des Erweiterten Teilabkommen des Europarats über Kulturrouten für die kulturelle Zusammenarbeit, die nachhaltige territoriale Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die europäische Einheit fördern.

RECHTSSTAATLICHKEIT

51. Die Expertise des Europarats und seine normensetzende und normenbeobachtende Rolle sind im Zusammenhang mit dem jährlichen Erweiterungspaket der EU und ihrem Zyklus zur Lage der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung, auch was die Ausarbeitung der Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit, das EU-Justizbarometer und die kontinuierliche Verbesserung der EU-Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, nicht zuletzt das Korruptionsbekämpfungspaket, anbelangt. Die Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission, der GRECO, dem MONEYVAL, der CEPEJ und allen anderen einschlägigen Gremien des Europarats wird in den kommenden Jahren weiterhin oberste Priorität haben. In diesem Sinne sieht die EU der Fortführung unserer Zusammenarbeit bei Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Justiz erwartungsvoll entgegen; Kompetenz und Effizienz der Justiz sind unerlässlich für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte.
52. Die EU wird weiterhin Normen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – unter anderem zum Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße in diesen Bereichen melden, in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den Erweiterungs- und Nachbarschaftsgebieten – einhalten und die Umsetzung solcher Normen und Maßnahmen fördern. Die Kommission wird, wie in der Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (2023) ausgeführt, mit den anderen Organen auch weiterhin die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft der EU in der GRECO diskutieren.

53. Im Einklang mit der EU-Drogenstrategie (2021-2025) und dem EU-Drogenaktionsplan (2021-2025) sowie mit den Schlussfolgerungen des Rates über einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Drogenpolitik, die den politischen Rahmen und die Prioritäten für die Drogenpolitik der EU vorgeben, wird die EU ihre enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Kooperationsgruppe des Europarats zu Drogen und Sucht (Pompidou-Gruppe) zwecks Bereitstellung von Wissen, Unterstützung und Lösungen für eine wirksame, evidenzbasierte Drogenpolitik fortsetzen, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden.
54. Die EU ist entschlossen, mit dem Europarat eng zusammenzuarbeiten, um die Achtung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, indem eine menschenrechtskonforme Gestaltung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung gefördert wird. Die EU wird bestrebt sein, das strafrechtliche Vorgehen in Bereichen wie der Radikalisierung und der Wiedereingliederung und Rehabilitation terroristischer Straftäter zu verbessern. Bei Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, auch bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, müssen die Menschenrechte geachtet werden, und es darf zu keiner Instrumentalisierung im Sinne einer – völkerrechtswidrigen – Einschränkung des zivilgesellschaftlicher Raumes kommen.
55. Im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen wird die EU mit dem Europarat weiterhin in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Amtshilfe und anderen Formen justizieller Zusammenarbeit zusammenarbeiten, unter anderem im Wege der Unterstützung des Übereinkommens über Computerkriminalität („Budapest-Konvention“) und des zugehörigen Zweiten Zusatzprotokolls betreffend die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Weitergabe von elektronischem Beweismaterial. Die EU wird weiterhin mit dem Europarat in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus („Warschauer Konvention“) zusammenarbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen, mit dem die Wirksamkeit der Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen verstärkt werden soll, während die Grundrechte der betroffenen Personen wirksam geschützt werden sollen.
56. Die EU wird ferner mit dem Europarat bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zusammenarbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern. Sie wird weiterhin das Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut („Nicosia-Konvention“) fördern, mit der der illegale Handel mit und die Zerstörung von Kulturgut verhindert und bekämpft werden sollen.